

22.09.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2398 vom 24. August 2023
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/5569

Finanzielle Situation von Betreuungsvereinen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit dem 1.1.2023 gilt das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). § 15 Abs. 1 BtOG legt die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gesetzlich fest.

Neu hinzugekommen sind:

- die Information zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen und Patientenverfügungen,
 - der Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlich betreuenden Personen
- sowie
- die Erteilung von Teilnahmenachweisen an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen.

Gem. § 17 BtOG haben anerkannte Betreuungsvereine nunmehr auch einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln.

Das Land NRW gewährte bis Ende 2022 jährliche Zuwendungen zur Förderung der Arbeit von Betreuungsvereinen. Diese erhöhte es von 2015 bis 2020 von 1,4 Millionen € auf 5 Millionen €. Dazu änderte das Ministerium insgesamt sechsmal die Förderrichtlinien.

Laut des Berichts des Landesrechnungshofs¹ (S. 227) erfolgten diese Änderungen allerdings ohne dass das Ministerium Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen noch Erfolgskontrollen durchgeführt hatte. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden nicht durchgeführt, konkrete messbare Ziele nicht festgelegt. In der Folge konnten weder der Zielerreichungsgrad noch die Wirksamkeit des Förderprogramms überprüft werden.

¹ <https://lrh.nrw.de/wp-content/uploads/2023/08/Jahresbericht-2023-des-Landesrechnungshofs-Nordrhein-Westfalen.pdf>

Der Landesrechnungshof regt in seinem Bericht weiterhin eine Vereinfachung des Verfahrens der Finanzierung der Betreuungsvereine sowie eine bessere Verteilung der Haushaltsmittel an (S. 330).

Nach dem vorgelegten Haushalt 2024 werden 27 Millionen Euro bei der Vergütung von Berufsbetreuern (Haushaltsnummer 54653 051) reduziert.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 2398 mit Schreiben vom 22. September 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz beantwortet.

1. *Wie sollen die Betreuungsvereine zukünftig unter Beachtung der übertragenen Aufgaben von § 15 BtOG in NRW ausreichend finanziert werden?*

Die Betreuungsvereine haben gemäß § 17 Betreuungs-organisationsgesetz (BtOG) einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung, um die Aufgaben nach § 15 BtOG sachgerecht erfüllen zu können. Entsprechend sind im Haushaltsjahr 2023 jeweils 10,5 Mio. Euro bereitgestellt bzw. im Haushaltsplanentwurf 2024 vorgesehen. Dies entspricht annähernd einer Verdoppelung des Mittelansatzes des Jahres 2022 und ist nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) bedarfsgerecht.

2. *Wie soll das Verfahren vereinfacht werden?*

In dem vom Fragesteller zitierten Bericht „begrüßt“ der LRH, „dass das Ministerium seinen Anregungen weitgehend gefolgt ist“ (S. 230 f.), und stellt in Bezug auf das Verfahren der Landesfinanzierung der Betreuungsvereine fest: „Weiterhin führt die BVF-VO zu Verfahrensvereinfachungen“ (S. 231). Gleichwohl wird das MAGS das erst seit Frühjahr 2023 zur Anwendung kommende Verfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine zu gegebener Zeit auf Grundlage der Maßgaben des Landesrechnungshofes, etwaiger Hinweise seitens der Antragsteller und der Bewilligungsbehörden, einer noch nicht terminierten Evaluation des Antragsverfahrens sowie ggf. weiterer bis dahin gewonnener Erkenntnisse auf mögliche Vereinfachungen hin überprüfen.

3. *Wie wurden die notwendigen Bedarfe in ausreichender Höhe von Landesseite ermittelt, wodurch es zu einer Minderung gekommen ist?*

Bei der Finanzierung für die Betreuungsvereine ist es wie dargelegt nicht zu einer Minderung, sondern annähernd zu einer Verdoppelung der Ausgaben gekommen. Die notwendigen Bedarfe wurden nach Beratungen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW und unter Zugrundelegung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe ermittelt. Hiernach wurde davon ausgegangen, dass für die Erledigung der Aufgaben ein VZÄ pro 100.000 Einwohner zu finanzieren ist.

- 4. Welches Ergebnis hat die im 1. Quartal von 2023 durch das Justizministerium geplante Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erbracht (Seite 230 des Berichts)?**
- 5. Welche Zieldefinitionen hat das Justizministerium zur Zielerreichung (Seite 230 des Berichts) neu ermittelt bzw. geschaffen?**

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Verantwortlich für die Unterstützung der Betreuungsvereine und auch die Bearbeitung der Hinweise des Landesrechnungshofs ist das MAGS und nicht das Ministerium der Justiz.

Entwicklung, Abstimmung und Erlass der Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung erfolgte parallel zu weiteren dringend zu erledigenden Gesetzes- und Ordnungsänderungen im Betreuungsrecht, sodass die avisierte Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zunächst zurückgestellt werden musste. Infolge des Inkrafttretens der Betreuungsrechtsreform waren sodann im ersten Halbjahr 2023 umfangreiche und zeitintensive Beratungsleistungen gegenüber den Akteuren des Betreuungsrechts in Nordrhein-Westfalen zu erbringen, die im Rahmen der Fachaufsicht vordringlich zu bearbeiten waren. Vor diesem Hintergrund befinden sich die für die Durchführung der geplanten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erforderlichen Arbeiten, u. a. die Definition konkreter Ziele im Zusammenhang mit der Reform der Finanzierung der Betreuungsvereine, derzeit noch im internen Abstimmungsprozess. Die Untersuchung wird jedoch noch im laufenden Jahr angestoßen.